

- Martin Ebert
- Holger Kahl

## Kauf

Entscheiden Sie sich für den Kauf der Messtechnik, so sind die Anschaffungskosten nicht im Rahmen der Heizkostenabrechnung umlagefähig. Sie haben aber die Möglichkeit, gemäß § 559 Abs. 1 BGB die Kosten für die erstmalige Anschaffung von Messgeräten mit einer Erhöhung der jährlichen Wohnungskaltmiete um maximal 11% der für die Wohnung aufgewendeten Kosten auf die Mieter umzulegen.

## Miete

Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Heizkostenverordnung können Sie die Ausstattung zur Verbrauchserfassung auch von uns mieten. Die Miete von Erfassungsgeräten ist umlagefähig, wenn nicht die Mehrheit der Nutzer innerhalb eines Monats dieser Maßnahme widerspricht. Wir überlassen Ihnen die Geräte für die gesamte Vertragslaufzeit und halten sie funktionstüchtig.

Eventuelle Mängel, die sie nicht verursacht haben, beheben wir kostenlos. Die umlagefähigen Mietraten werden jeweils am Anfang des Abrechnungszeitraumes fällig. Das bedeutet: Die Kosten erhalten Sie im Rahmen der Abrechnung von Ihren Mietern wieder zurück.

Alle Vereinbarungen werden in einem Mietvertrag festgehalten. Idealerweise orientiert sich die Vertragslaufzeit an den technischen Rahmenbedingungen der Mess- und Verteilgeräte, also beispielsweise an den Eichfristen oder der Haltbarkeit der Batterien. Der Vertrag verlängert sich automatisch - sofern wir nichts anderes vereinbaren. Bei jeder Vertragsverlängerung tauschen wir die Altgeräte gegen neue Geräte aus. So sind Sie technisch immer auf dem neuesten Stand.

## Wartung

Selbstverständlich können Sie sich auch bei Kauf Ihrer Investition langfristig absichern. Hierzu empfehlen wir Ihnen unseren Wartungsservice. Dieser Service bietet Ihnen die komfortable Lösung der quasi uneingeschränkten Gewährleistung über die gesamte vertragliche Laufzeit, inklusive der Montage eines neuen Gerätes zum Ende des Vertrages.

Unseren Miet- und Wartungsservice können Sie für folgende Messtechnik nutzen:

- Heizkostenverteiler
- Wärmemengenzähler
- Wasserzähler.

## GRUNDLAGEN

### Eichservice

#### Gesetzliche Grundlage (Eichgesetz):

Nach diesem Gesetz über das Mess- und Eichwesen besteht u.a. für

- Kaltwasserzähler
- Warmwasserzähler
- Wärmehzähler

die Eichpflicht, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, dass sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.

#### Voraussetzung zur Eichung:

Voraussetzung zur Eichung eines Messgerätes ist die Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) oder durch die zuständige EG-Behörde. Die Geräte-kennzeichnung erfolgt durch das PTB-Zulassungszeichen oder durch das Europa-Zulassungszeichen mit dem jeweiligen Zulassungsdatum. Damit ist das Gerät eichfähig. Wärmehzähler bedürfen einer innerstaatlichen Zulassung durch die PTB.

#### Eichung und Beglaubigung:

Die Bauartzulassung bestätigt die Eichfähigkeit eines Messgerätes. Das Eichen selbst wird von einer staatlichen Eichbehörde durchgeführt. Dem Eichen gleichgestellt ist gemäß §6 Eichgesetz die Beglaubigung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle. Eichung und Beglaubigung sind vom Rechtscharakter her gleichwertig. Geeichte bzw. beglaubigte Geräte erhalten eine entsprechende Kennzeichnung.

#### Eichgültigkeitsdauer:

- Kaltwasserzähler - 6 Jahre
- Warmwasserzähler - 5 Jahre
- Wärmehzähler - 5 Jahre

#### Gesetzliche Konsequenz:

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung oder Bereithaltung von ungeeichten bzw. unbeglaubigten Messgeräten wird gemäß §35 Abs. 2 des EG vom 22.2.1985 mit Geldbußen bis 5.000,00€ geahndet.